

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 – Natur und Umwelt, zum Antrag der Firma Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG auf Erteilung der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz auf Errichtung einer Deponie Klasse I am Standort Schönebeck 49

- Allgemeinverfügung zur Aufhebung 50
 - der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 05.01.2017 *sowie*
 - der am 06.01.2017 veröffentlichten Ersten Änderung zur tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 05.01.2017

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 – Natur und Umwelt, zum Antrag der Firma Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG auf Erteilung der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz auf Errichtung einer Deponie Klasse I am Standort Schönebeck**

Die Firma Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG, Förderstedter Straße 6 c, 39418 Staßfurt hat beim Salzlandkreis die Planfeststellung zu Errichtung und Betrieb einer

Deponie Klasse I in der Gemarkung Schönebeck/Frohse, Flur 1, Flurstücke 13, 18, 25, 73/17, 74/17, 1003, 1001, 10024, 10042 zur Ablagerung von mineralischen und mechanisch-biologisch behandelten Abfällen mit einer Fläche von ca. 18 ha und einem Gesamtvolumen von ca. 2 Mio m³ beantragt.

Der Standort befindet sich am „Frohser Berg“ im Anschluss an die geschlossene Hausmülldeponie des Salzlandkreises. Eine Inbetriebnahme ist für das Jahr 2018 vorgesehen. Die Planungsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung können vom 22. Februar 2017 bis einschließlich 22. März 2017 zu den Sprechzeiten bei der

Stadt Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, Raum 208

Montags 08:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 15:00 Uhr

Dienstags 08:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr

Mittwochs 08:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstags 08:00 - 12:00 Uhr

Freitags 08:00 - 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 16:30 Uhr

und nach Vereinbarung

und dem Salzlandkreis, Kreishaus I in Aschersleben, Ermslebener Str. 77, Raum 508

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann in der Zeit vom 22. Februar 2017 bis einschließlich 5. April 2017 Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erheben, bei der die Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Die Einwendungen müssen enthalten: Vor- und Familiennamen, die volle leserliche Anschrift des Einwenders und Angaben weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

gez. Bauer
Landrat

- **Allgemeinverfügung zur Aufhebung**
 - der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 05.01.2017 *sowie*
 - der am 06.01.2017 veröffentlichten Ersten Änderung zur tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 05.01.2017

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 05.01.2017 sowie die dazu veröffentlichte Änderung vom 06.01.2017 auf.

Die am 05.01.2017 um den Bestand des Geflügelpestausbruchs in der Stadt Staßfurt - OT Brumby festgelegten Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) werden somit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg, 20.02.2017

gez. Bauer
Landrat

Rechtsgrundlage:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Salzlandkreises eingesehen werden.

Folgende Allgemeinverfügungen des Salzlandkreises gelten für Geflügel weiterhin:

- Aufstellungsanordnung für Geflügel gem. § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 24.11.2016
- Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 09.01.2017 *Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich von Köthen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, aus in den Salzlandkreis.*
- Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln vom 20.01.2017 *Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich von Köthen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, aus in den Salzlandkreis.*